



SATZUNG

des

**Odenwälder Automobil- und
Motorsportclub Reinheim e.V.
im ADAC Hessen/Thüringen**

Satzung in Änderung 1/2009

Stand: 24.01.2009

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 08. Januar 1954 in Reinheim gegründete Club führt den Namen "Odenwälder Automobil- und Motorsportclub (OAMC) Reinheim im ADAC". Er hat seinen Sitz in Reinheim und ist in das Vereinsregister beim [Amtsgericht Darmstadt](#) eingetragen.
- (II) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- (I) Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
- (II) Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
- (III) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere. Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter seinen Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige, touristische und solche motorsportlicher Art.
- (IV) Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, [mit Ausnahme des Auslagenersatzes](#), erhalten.
- (V) Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (VI) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- [\(VII\) Förderung der Jugendarbeit \(geregelt in der Jugendordnung\). Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des OAMC Reinheim.](#)

§ 3

Mitgliedschaft

- (I) Jedermann kann Mitglied des Ortsclubs werden. [Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Falls Mitglieder nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, kann ihnen ein, um die dem Verein damit verbundenen Einzugsaufwendungen erhöhter Mitgliedsbeitrag berechnet werden. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.](#)
- [\(II\) Der Verein führt als Mitglieder:](#)
 - [a\) ordentliche Mitglieder](#)
 - [b\) außerordentliche Mitglieder](#)
 - [c\) fördernde Mitglieder](#)
 - [d\) Ehrenmitglieder](#)

- (III) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Volljährige Personen sein. Außerordentliche Mitglieder sind somit auch die Jugendlichen bis zu ihrer Volljährigkeit. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind durch regelmäßige Geldbeiträge oder Spenden zur Verwirklichung der Ziele des OAMC Reinheim beizutragen. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (IV) Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Wirksamkeit erforderlich.

§ 4

Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Ortsclub muß bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muß, entscheidet über die Aufnahme.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5

Beiträge

- (I) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei geführt.
- (II) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung gilt der Überweisungsbeleg. Wurde eine Mitgliedskarte beim Eintritt ausgehändigt, ist diese bei einem Austritt zurückzugeben.
- (III) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 31.3 eines laufenden Jahres, bzw. bei späterem Eintritt 4 (vier) Wochen nach Abgabe der Eintrittserklärung und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10% Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschliessen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu Euro 50,00 je Einzelfall verhängen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

- (II) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn
- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
- oder
- b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.
- (III) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich durch die Presse („Odenwälder Volksblatt“) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung entsprechend der genannten Frist auf der gültigen Homepage des Vereins, sowie der Versand an bekannte und gültige Emailadressen der Mitglieder per Rundmail.
- (II) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung bzw. Bevollmächtigungen zur Ausübung eines Stimmrechts sind unzulässig. Die außerordentlichen Jugendmitglieder sind in der Mitgliederversammlung zwar Teilnahmeberechtigt, aber nicht Stimmberechtigt.
- (III) Oberstes Organ der minderjährigen Mitglieder ist die Jugendhauptversammlung, die gemäß gültiger Jugendordnung spätestens zwei Wochen vor der regulären Mitgliederversammlung einzuberufen ist. In dieser Versammlung sind die Jugendmitglieder Stimmberechtigt.
- (IV) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstand
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei:

- a) Satzungsänderungen,
 - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds,
 - d) Auflösung des Clubs.
- (III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Eine Kopie der Niederschrift ist dem ADAC Hessen-Thüringen zur Kenntnis zu übersenden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) Auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
- b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs

§ 11 Der Vorstand

(I) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schatzmeister

Zur Unterstützung des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung Referenten gewählt:

1. Referent für Sport (Sportleiter)
2. Referent für Verkehr (Verkehrsleiter)
3. Referent für Jugend (Jugendleiter)
4. Referent für Schriftverkehr (Schriftführer)

(II) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende an der Vertretung verhindert ist.

(III) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

(V) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter geraden Ziffern aufgeführten.

(VI) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

(VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse der Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden bei den Vorstandswahlen wechselweise durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Auflösung

- (I) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15

Vermögensverwendung

Bei der Auflösung der Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige [ADAC Luftrettung](#) GmbH München ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Reinheim.

